

Vermarktungssaison 2020 / 2021

Verkauf stehenden Holzes in Selbstwerbung im Vermarktungszentrum Celle

**Hiebsblock Celle 2:
 Schwerpunkt Nadelholz stärkerer Dimension (Endnutzungsbestände)**

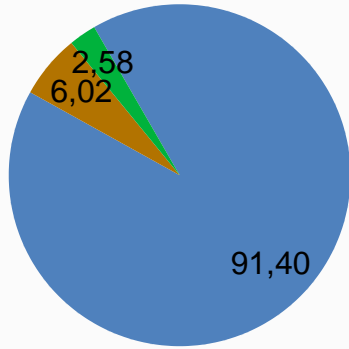
Die nachstehenden Angaben wurden mit Hilfe der -- Software Holzverwaltung Pro.NET -- zur Hiebsmengenmeldung mit Sortimentsprognose erstellt, die im Internet unter <http://www.mbd-team.de/index.php/holzverwaltung-pro/download> verfügbar ist. Sie basieren auf Schätzungen seitens der anbietenden Forstbetriebe (Verkäufer). Die FGB Elbeholz (Vermittlerin) übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit der Angaben. Sofern Teile des geschätzten Volumens in liegender Form frei Waldstraße verkauft werden sollen, ist dieses unter der Rubrik „Besonderheiten“ vermerkt.

Hiebsfläche gesamt (ha)	18,70 ha
davon Erstdurchforstungen (ha)	0,00 ha
davon Durchforstungen (1-3.) (ha)	0,00 ha
davon Altdurchforstungen (ha)	0,00 ha
davon Endnutzungen (ha)	6,00 ha
davon Kalamitätsnutzungen (ha)	0,00 ha

Geschätztes Hiebsvolumen nach Holzarten (fm)

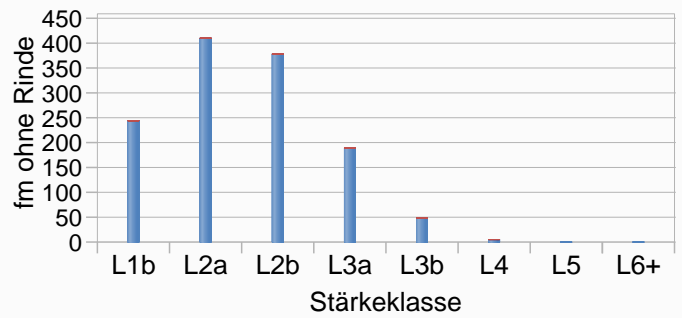
Holzart	sägefähige Sortimente									Industrieholz	Sortimente gesamt	mittl. Sort.vol. je Baum
	L1b	L2a	L2b	L3a	L3b	L4	L5	L6+	ges. sägef. Sort.			
Birke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	36	0,14
Laubholz gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	36	0,14
Fichte	190	251	145	31	2	0	0	0	620	55	675	0,66
Kiefer	54	159	232	158	46	5	0	0	655	29	684	1,11
Nadelholz gesamt	244	410	378	189	48	5	0	0	1.275	84	1.359	0,83
Laub- und Nadelholz insgesamt	244	410	378	189	48	5	0	0	1.275	120	1.395	0,73

Anteile der Holzarten- u. Sortimentsgruppen am geschätzten Gesamtvolumen des Hiebsblocks



■ sägefähiges Nadelholz (91%) ■ Nadelindustrieholz (6%) ■ Laubindustrieholz (3%)

Aufgliederung der sägefähigen Sortimente nach Stärkeklassen



■ sägefähiges Nadelholz ■ sägefähiges Laubholz

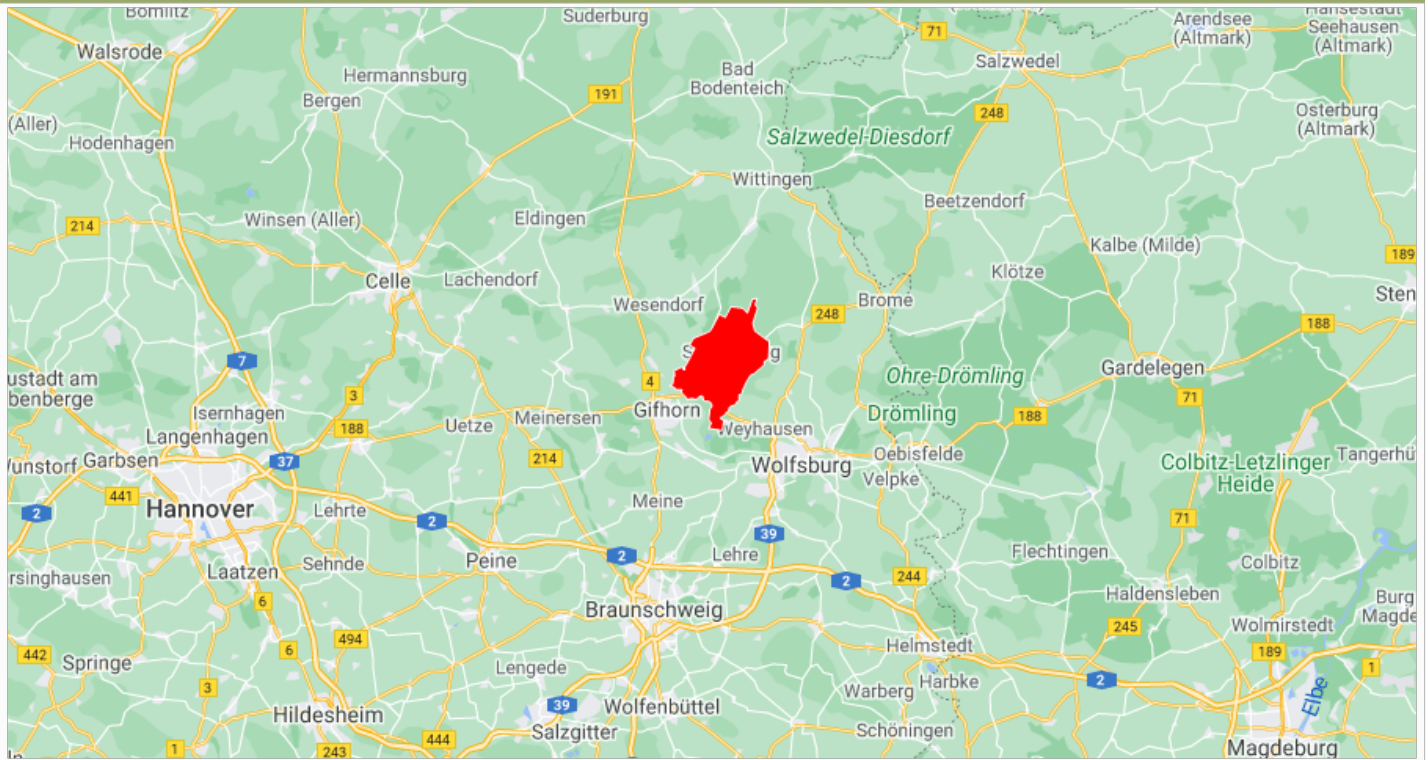
Besonderheiten

Eine Besichtigung der Hiebsflächen vor Ihrer Gebotsabgabe ist ausdrücklich erwünscht!

- Bei den angegebenen Hiebsvolumen Fichtenholz handelt es sich überwiegend um Käferholz.
- Vereinzelt kann es zu Sammelhieben von Kalamitätsholz kommen. Detaillierte Angaben erhalten Sie vom Leiter der FBG.

Lage des Hiebsblocks

Die rot hinterlegten Flächen stellen die politischen Gemeindegebiete dar, in denen die Einschlagsorte des Hiebsblocks liegen.



Bitte beachten Sie, dass Einschlag, Rückung und Abtransport des Holzes vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Vereinbarungen beginnend ab Vertragsschluss bis spätestens Ende September 2021 vollständig abzuschließen sind. Sofern Sie als selbstwerbender Holzkäufer Interesse an diesem Hiebsblock haben, senden Sie Ihr Preisangebot hierfür bitte bis zum **07.12.2020 (Eingangsfrist) 12:00 Uhr** an den Leiter der FBG Elbeholz:

Forstassessor
Martin Schönfeld-Simon
Wendeberg 2
14715 Milower Land
Mobil: 0178/ 769 90 85
E-Mail: **m.schoenfeld-simon@elbeholz.de**

Nach Angebotseingang erfolgt die Zuschlagserteilung als Ergebnis der Abstimmung zwischen den anbietenden Forstbetrieben. Sofern Sie als selbstwerbender Holzkäufer bei entsprechendem Angebot den Zuschlag erhalten, schließen Sie nach Vermittlung durch die FBG Elbeholz jeweils einen gesonderten Kaufvertrag mit den innerhalb des Vermarktungszentrums anbietenden Mitgliedsbetrieben ab.

Als selbstwerbender Holzkäufer können Sie sowohl einzelne als auch mehrere Hiebsblöcke in ebenfalls mehreren Vermarktungszentren anbieten. Sofern die eingehenden Angebote unter dem zu erwartenden Niveau liegen, behält sich die FBG Elbeholz vor, nach Abstimmung mit den jeweiligen Forstbetrieben einzelne oder mehrere Hiebsblöcke aus dem Angebot zurückzuziehen. Darüber hinaus behält sich die FBG Elbeholz vor, bei Vorliegen gleichwertiger Preisangebote ggf. Nachverhandlungen mit den drei besten Anbietern vorzunehmen.

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf stehenden Holzes nach Vermittlung durch die Forstbetriebsgemeinschaft Elbeholz (HVZ-Elbeholz) bilden in ihrer aktuellen Fassung die Grundlage des Verkaufsgeschäfts. Diese aktuelle Fassung wird im Internet unter **<http://www.elbeholz.de/unterlagen.html>** bereitgestellt. Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der schriftlichen einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer.